

entsprechendes Rechtsschutzinteresse vorhanden sein soll.

Um Ihnen das ein Stück weit zu erläutern: In den Sozialgerichtsverfahren sind die allermeisten Klagen gerichtskostenfrei. Dies soll die Gewährung sozialer Rechte sichern; ich habe es gerade angesprochen. Das ist richtig und entsprechend notwendig. Es soll auch unabhängig von der Einkommenslage gewährleistet werden. Nun ist es aber so, dass eine kleine Anzahl von Klägerinnen und Klägern die Kostenfreiheit missbraucht und eine Vielzahl von Verfahren anstrengt, ohne dass ein Rechtsschutzinteresse tatsächlich vorhanden ist.

Um das anhand von Zahlen zu erläutern, damit man es sich vorstellen kann – das sind Zahlen, die zumindest uns in Hessen betreffen –: Am Hessischen Landessozialgericht sind im Jahr 2019 29.718 Verfahren eingegangen. Davon stammen 5.843 Verfahren von nur 140 Klägerinnen und Klägern. Ein Kläger strengte 2019 in Hessen sogar 250 zweitinstanzliche Verfahren an, die erstinstanzlichen Verfahren noch nicht mitgerechnet. Das ist die Situation.

Auch die Sozialverbände sind der Meinung, dass die Sozialgerichte Zeit haben sollten für die Verfahren, für die es tatsächlich ein Rechtsschutzinteresse gibt. Deshalb haben wir diesen Gesetzentwurf eingebracht.

Um noch einmal zu sagen, worum es uns hier geht: Wir wollen nicht verhindern, dass jemand klagen kann; das soll selbstverständlich sein. Aber wenn ein Vielkläger – und das ist einer, der in zehn Jahren zehn Verfahren eingereicht hat – wieder klagen will, dann haben wir den Vorschlag, dass eine moderate Gebühr von 30 Euro erhoben wird. Das ist nicht so viel, dass es Klagen verhindert, aber man denkt zumindest mal darüber nach, ob es das tatsächlich wert ist.

Insofern stelle ich diese Initiative vor, die nun in den Ausschuss geht, und hoffe, dass sie gut wieder herauskommt. – Besten Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Die Hoffnung ist berechtigt, Frau Staatsministerin. Herzlichen Dank für den Wortbeitrag!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Rechtsausschuss**.

Ich darf damit den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Punkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz – Antrag der Länder Ber-

lin, Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 482/19)

Dazu gibt es eine Reihe von Wortmeldungen. Es beginnt Herr Senator Geisel für Berlin.

Andreas Geisel (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere gemeinsam mit Thüringen eingebrachte Bundesratsinitiative verfolgt das Ziel, Hilfe für Geflüchtete zu erleichtern und Menschen in Not schneller helfen zu können.

Dass das dringend notwendig ist, haben die vergangenen Tage und Wochen in Griechenland gezeigt. Auf den griechischen Inseln – insbesondere in dem Flüchtlingscamp Moria – haben wir in den letzten Monaten eine humanitäre Katastrophe mit Ansage erlebt, eine Katastrophe, deren negative Auswirkungen wir womöglich hätten verhindern oder zumindest vermindern können, wenn die Bundesregierung schneller gehandelt hätte. Das ist leider unterblieben.

Auf die prekären Zustände haben meine Innenministerkollegen aus Niedersachsen, aus Thüringen und ich schon seit dem vergangenen Jahr immer wieder deutlich hingewiesen. Und wir haben schnellere Hilfe gefordert. Leider wurden die Länder vom Bundesinnenminister nicht ernst genommen.

Im Juni dieses Jahres hat das Land Berlin deshalb ein eigenes Landesaufnahmeprogramm für Menschen beschlossen, die in den griechischen Flüchtlingscamps sind und sogenannten vulnerablen Gruppen angehören: Kinder, Jugendliche, schwer kranke Menschen, chronisch kranke Menschen, Schwangere.

Neben der humanitären Katastrophe drohte wegen der Corona-Pandemie auch eine Gesundheitskatastrophe.

Beides ist nun eingetreten. Es ist bedauerlich, dass erst ein niedergebranntes Flüchtlingslager Bewegung in die Aufnahme gebracht hat.

Meine Damen und Herren, ich war Anfang der Woche in Griechenland und konnte mir selber ein Bild von der Situation machen. Es gibt da zwei Ebenen.

Die erste Ebene: Es ist wichtig, dass sich Deutschland endlich zur humanitären Aufnahme geflüchteter Menschen bereit erklärt hat. Es war längst überfällig, humanitäre Hilfe zu leisten. Ich befürchte nur, das wird nicht ausreichen.

Damit kommen wir zur zweiten Ebene: Wir brauchen eine grundsätzliche und nachhaltige Lösung zur Bewältigung der Flüchtlingssituation. Das ist natürlich nur gemeinsam mit unseren europäischen Partnern möglich. Ganz wesentlich ist dabei, wie sich die Beziehungen der Europäischen Union zur Türkei gestalten; denn dort liegt der Schlüssel für die Größenordnung des zukünftigen

Flüchtlingszuzugs. Das ist unstrittig Sache der EU und der Bundesregierung.

Aber unabhängig von der europäischen Ebene und der Verantwortung der Bundesregierung bin ich überzeugt, dass Landesaufnahmeprogramme eine sinnvolle Ergänzung sein können, ein ergänzendes Instrument zur schnellen Hilfe für Menschen. Sie geben den Bundesländern Handlungsspielräume und Eigenverantwortung. Beides sollten wir nicht aus der Hand geben. Es gibt in vielen Städten und Kommunen unserer Bundesländer die Bereitschaft, sich für Menschen in humanitären Notlagen einzusetzen, sich zu engagieren. Diese Hilfsbereitschaft begrüße ich ganz ausdrücklich. Landesaufnahmeprogramme sind gelebte Solidarität.

Die Regelung in § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sieht bisher für die Anordnung auf Länderebene das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium vor. Das notwendige Einvernehmen mit dem BMI ist eine wesentliche Hürde. Das haben wir in Berlin bereits zu spüren bekommen. Die Kolleginnen und Kollegen aus Thüringen haben kürzlich ähnliche Erfahrungen machen müssen.

Das Scheitern der Berliner Aufnahmeanordnung für besonders Schutzbedürftige hat mich betroffen gemacht. Es hat uns die Möglichkeit genommen, auf Länderebene verantwortungsbewusst die notwendige Hilfe zu organisieren, obwohl wir die notwendigen medizinischen Kapazitäten zur Verfügung hatten. Wir hätten das schneller tun können als der Bund, der nun zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Menschen bereit ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine solche Erfahrung sollten wir auf Landesebene nicht mehr machen müssen, vor allem nicht vor dem Hintergrund der Ereignisse auf Lesbos. Denn wir haben gesehen: Wegschauen hilft nicht. Ignorieren hilft nicht. Das verschärft nur die Probleme.

Damit künftige Aufnahmeprogramme nicht wegen inakzeptabler Kontroversen zwischen aufnahmebereiten Ländern und dem BMI scheitern, ist eine Änderung des § 23 Absatz 1 Aufnahmegesetz dringend erforderlich. Dieser Paragraph soll dahin gehend geändert werden, dass für eine humanitäre Aufnahme künftig das Benehmen mit dem BMI genügt. Natürlich wird sichergestellt, dass das BMI über das geplante Vorgehen des jeweiligen Bundeslandes unterrichtet wird und dass es seine Expertise einbringen kann. Es ist auch völlig klar, dass solche Aufnahmeprogramme nur in Kooperation mit dem Bund realisiert werden können, schon allein deshalb, weil internationale Organisationen, beispielsweise das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR, nur mit dem Bund kooperieren – gar keine Frage. Aber die Entscheidung über das Landesaufnahmeprogramm und seine Ausgestaltung bleibt bei den Ländern. Damit wird es den Bundesländern ermöglicht, selbst Verantwortung für ihre Entscheidungs-

gen zu übernehmen. So viel Selbstvertrauen, liebe Kolleginnen und Kollegen, sollten wir auf Länderebene haben.

Ich sehe nicht die Gefahr, dass sich ein Landesaufnahmeprogramm zu weit von einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung oder von der Steuerung der Zuwanderung entfernt. Wir alle sind verantwortungsbewusst genug, uns abzustimmen und natürlich koordiniert vorzugehen.

Ich sehe auch nicht die Gefahr, dass dadurch die Interessen anderer Bundesländer beeinträchtigt werden. Schon allein deshalb nicht, weil es sich immer um eine überschaubare Größenordnung, um eine überschaubare Zahl von Menschen handelt.

Auch von einem Konkurrenzverhältnis oder einem Vorrang der Dublin-III-Verordnung kann aus meiner Sicht keine Rede sein. Dublin III regelt ausschließlich die Zuständigkeit der EU-Länder für Asylverfahren und bezieht sich eben nicht auf nationalstaatliche Aufnahmeprogramme. Sinn und Zweck des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz würden ins Leere laufen, wenn man ihn nicht als weitere Aufnahmemöglichkeit neben Dublin III verstehen würde.

Hilfe für Menschen in Not darf nicht an rechtlichen Abstimmungsschwierigkeiten der einzelnen Bundesländer untereinander oder der Bundesländer mit dem Bundesinnenministerium scheitern. Wenn wir es mit den europäischen Werten von Freiheit, Solidarität, Humanität ernst meinen, müssen wir Menschen, ob in Flüchtlingscamps oder auf Seenotrettungsschiffen, schnellstmöglich helfen können. Die geplante Änderung des Aufenthaltsgesetzes an dieser Stelle ist ein wichtiger Schritt in Richtung Hilfe für Menschen in Not.

Ich bitte Sie, Ihren Teil dazu beizutragen und für die Gesetzesänderung zu stimmen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Senator Geisel!

Das Wort hat Minister Adams für Thüringen.

Dirk Adams (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Ereignisse der letzten Tage in Griechenland verleihen der heutigen Beratung dieses Tagesordnungspunktes besondere öffentliche Aufmerksamkeit, obwohl es bei der von den Ländern Berlin und Thüringen vorgelegten Initiative doch scheinbar nur um eine juristische, staatsrechtliche Debatte um Feinheiten des Kompetenzgefüges von Bund und Ländern geht.

Wir alle wussten, was in der Ägäis droht. Wir alle wussten, dass wir handeln müssen. Und wir alle wussten, dass die einzige Maxime schnelles und entschlossenes Handeln sein kann – so, wie es Thüringen und Berlin vorgehabt haben. Bei allem Ärger über die Kleinmütig-

keit der Bundesregierung und das abermalige Scheitern eines europäischen Aufnahme- und Asylsystems ist es mir wichtig, heute hier dafür zu werben, dass wir jetzt entschlossen handeln.

Ich denke, es kann nicht oft genug gesagt werden, dass die Entscheidung der Bundesregierung, nun 1.553 Menschen aufzunehmen, eine richtige Entscheidung ist. Es ist ein erster richtiger Schritt. Aber bei diesem Schritt darf es nicht bleiben. Meine sehr verehrten Damen und Herren, angesichts von Zehntausenden Menschen, die in der Ostägäis darauf warten, aus überfüllten Lagern herauszukommen, können wir es nicht bei 1.500 Menschen belassen. Darüber, wie wir den Menschen in Moria und der gesamten Ostägäis helfen können, werden wir auch nach der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt weiter zu diskutieren haben.

Damit möchte ich zum Kern der Initiative Thüringens und Berlins kommen, die natürlich nur ein kleiner Beitrag in diesem großen Zusammenhang sein kann.

Das geltende Aufenthaltsgesetz ermöglicht den Ländern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auf Grundlage einer Aufnahmeanordnung der jeweils für das Ausländerrecht zuständigen obersten Landesbehörden, und zwar aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Jedoch bedarf es für eine solche Anordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesinnenminister. So weit, so klar.

Weniger klar scheint hingegen zu sein, worauf sich die Maßgabe „zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit“ bezieht. Da das Aufenthaltsgesetz explizit die Möglichkeit von Landesaufnahmeprogrammen vorsieht, kann nicht bereits die Existenz eines solchen Programms einzelner Länder die Bundeseinheitlichkeit gefährden. Ich glaube, es gibt Einigkeit darüber, dass man das so sehen kann.

Auch lässt sich zum Beispiel fragen, ob der Bundesinnenminister mit dem Verweis auf die Bundeseinheitlichkeit es versagen kann, dass Menschen in einem laufenden Asylverfahren aus einem anderen Mitgliedstaat der EU aufgenommen werden können.

Und es lässt sich fragen, inwiefern in die Erwägungen des Bundesinnenministers zu seinem Einvernehmen mit dem eigenständig motivierten Handeln der Länder auch aktuelle Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung, etwa zur EU- oder Außenpolitik, einfließen sollen und können oder abschließend dafür ausschlaggebend sein sollen.

Solche und ähnliche Fragen zum Ermessensspielraum des Bundesinnenministers bezüglich der Gewährung oder Ablehnung des Einvernehmens stehen nicht erst in Rede,

seitdem der Bundesinnenminister den von Thüringen und Berlin vorgelegten Aufnahmeprogrammen bezüglich der Geflüchteten auf den griechischen Inseln das Einvernehmen versagte. Aber insbesondere seit diesem Moment scheinen sich Landes- und Bundesbehörden sowie die Rechtswissenschaft – vielleicht auch bald die Rechtsprechung – intensiver mit dieser Frage zu befassen.

Die bestehende Regelung führt auch dazu – Herr Senator Geisel ist darauf schon eingegangen –, dass, obwohl unverzügliches Handeln angezeigt wäre und die Bundesregierung bei den sich selbst auferlegten, aber definitiv auch bestehenden Zwängen nur eingeschränkt handeln kann, die handlungswilligen und entschlossenen Bundesländer die so sehr notwendige schnelle Nothilfe nicht leisten dürfen. Auch aus diesem Grund haben Berlin und Thüringen bereits im Oktober letzten Jahres den gemeinsamen Gesetzesantrag zur Änderung des § 23 Absatz 1 vorgelegt, der das bisherige Einvernehmensefordernis durch die Notwendigkeit des Benehmens ersetzen würde.

Allen Kritikern – die es sicherlich gibt – sei noch einmal ganz deutlich vor Augen geführt, dass auch nach einer solchen gesetzlichen Änderung das verfassungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf den Bund und die Mitwirkung des Bundes natürlich gewährleistet sein müssen, denn es erfolgen weiterhin Beteiligung und Stellungnahme des Bundesinnenministeriums. Jedoch steht es dann den Ländern zu, die Erwägungen des Bundesinnenministeriums noch einmal selbst zu bewerten und nach eigenen Maßstäben zu entscheiden. So könnten seitens der bereitwilligen Länder die erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung des Flüchtlings-schutzes aus humanitären Gründen schneller getroffen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in diesem Sinne und angesichts der aktuellen Katastrophe in Moria werbe ich bei Ihnen um Zustimmung zu einem kleinen Stück Mehr an souveräner Kompetenzübertragung auf die Länder im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. Lassen Sie uns gemeinsam Ländern, die aus eigenen humanitären oder völkerrechtlichen Erwägungen heraus Menschen aufnehmen wollen, die Möglichkeit geben, schnell zu handeln! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Das Wort hat Herr Minister Dr. Stamp für das Land Nordrhein-Westfalen. Bitte sehr.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Katastrophe in Moria wäre verhinderbar gewesen, wenn man sich frühzeitig damit beschäftigt hätte, wie man die von Senator Geisel angesprochenen Vulnerablen rechtzeitig evakuiert, und wenn darüber hinaus die Europäische Union Druck auf die griechische Regierung ausgeübt oder mitgeholfen hätte, dort vernünftige Verhältnisse herzustellen. Das ist unterblieben.

Ich sage ganz ehrlich, dass es von unserer Seite sehr kritisch gesehen wird, dass unter der deutschen Ratspräsidentschaft, die ja bereits am 1. Juli begonnen hat, hier zu wenig passiert ist. Ich finde, es wird auch dem Anspruch der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht, wenn unter unserer EU-Ratspräsidentschaft insgesamt etwa 2.000 anerkannte Flüchtlinge, die sich in Moria befunden haben, von dort nicht wegkommen konnten. Das ist ein Rechtsbruch innerhalb der EU. Wir als Bundesrepublik Deutschland haben mit der EU-Ratspräsidentschaft eben auch eine ganz besondere Verantwortung.

Herr Senator Geisel hat gesagt: Unabhängig von Deutschland und der Europäischen Union müsse es auch Landesprogramme geben. Dem möchte ich ausdrücklich widersprechen. Denn es kann nicht sein, dass wir, weil es Initiativen aus der Zivilgesellschaft gibt – vor der ich großen Respekt habe –, jetzt damit beginnen, die Flüchtlings- oder die Migrationspolitik zu regionalisieren oder zu kommunalisieren. Das ist rechtlich nicht möglich.

Es ist aber auch in der Praxis unmöglich. Herr Senator Geisel, Herr Minister Adams, wie wollen denn Ihre Länder mit der griechischen Regierung alleine die gesamte Administration abwickeln? Es ist doch völlig klar, dass die Koordination der Migrationspolitik, der Flüchtlingspolitik beim Bund liegen muss. Anders wird es in der Praxis nicht funktionieren. Wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf: schon gar nicht in der derzeitigen pandemischen Lage. Das ist in der Praxis unmöglich.

Ich bin gemeinsam mit Ministerpräsident Laschet vor Ort gewesen. Wir haben dort Gespräche geführt und uns die Situation angeguckt. Wir haben auch Lösungsvorschläge unterbreitet.

An dieser Stelle, Herr Staatssekretär Mayer, möchte ich noch einmal an den Bund appellieren, dann, wenn es diese Bereitschaft aus den Ländern gibt, solche Initiativen – wie gesagt, der Bund ist formal berechtigt zu sagen, eigene Landesprogramme kann es nicht geben – nicht einfach komplett abzulehnen. Es wäre doch viel sinnvoller, wenn wir uns im Zusammenspiel von Bund und Ländern auf die gemeinsame Linie verständigen könnten, auszuloten, was aus Ihrer Sicht in den Verhandlungen mit den europäischen Partnern ein geeignetes Kontingent der Bundesrepublik Deutschland ist. Wir könnten Ihnen umgekehrt darstellen, was wir aus unseren Kommunen mitbekommen haben, was die Aufnahmebereitschaft angeht.

Ich habe in der vorvergangenen Woche – es ist gut zehn Tage her – dem Herrn Bundesinnenminister dazu einen Brief gemailt, in dem ich vorschlage, dass wir Länder uns mit dem Bund zu einer Videokonferenz verabreden, um genau das gemeinsam zu besprechen. Gerade in dieser Situation – das muss ich hier in der Länderkammer ansprechen dürfen – empfinde ich es als befremdlich, dass wir auf diese Initiative nicht einmal

eine Antwort erhalten haben. Ich glaube, dass wir eine gemeinsame Verantwortung haben, hier zu einer tragfähigen, vernünftigen Lösung zu kommen.

Wenn die Fernsehbilder stimmen, dass jetzt im Grunde genommen nur ein improvisiertes zweites Moria aufgebaut wird, dann entspricht das nicht den Ansprüchen, die auch der Bundesinnenminister zuletzt in der Pressekonferenz geäußert hat, dass es jetzt möglicherweise eine Blaupause geben soll, wie man auch mit anderen Ländern zu einer entsprechenden Flüchtlingsunterbringung kommen will. Gemeinsame Einrichtungen der Europäischen Union und des entsprechenden Landes – in diesem Fall Griechenland –: Wenn es auf diesem Niveau stattfindet, kann das nicht der Anspruch der deutschen Ratspräsidentschaft sein.

Wir brauchen eine Mischung von Maßnahmen. Auf der einen Seite sind vernünftige Verhältnisse vor Ort herzustellen. Hier ist der Bund mit dem THW unterwegs, die Länder ebenfalls. Es gibt verschiedene Hilfsorganisationen auch aus der Zivilgesellschaft. Das muss natürlich über den Bund koordiniert werden. Aber ich fände es gut, wenn es noch zu einer Absprache mit den Ländern kommen würde.

Und wir brauchen eine Evakuierung der Schwächsten, die dort sind; das ist offensichtlich. Erste Maßnahmen sind besprochen worden, auch innerhalb der Bundesregierung. Das halte ich für einen ersten richtigen Schritt.

Aber wie wir dann in Europa weiter verfahren können und was ein deutsches Kontingent sein könnte, das sollten wir, Bund und Länder, gemeinsam miteinander verabreden. Ich appelliere noch einmal, Herr Staatssekretär, dass wir uns in der kommenden Woche dazu gemeinsam besprechen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Mayer aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Wort.

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Länder Berlin und Thüringen sieht vor, dass das Einvernehmenserfordernis bei Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch eine bloße Benehmensregelung ersetzt wird.

Es wird Sie nicht verwundern, dass das Bundesinnenministerium und die Bundesregierung diesem Vorschlag ablehnend gegenüberstehen und insbesondere aus Gründen der Wahrung der Bundeseinheitlichkeit an dem Einvernehmenserfordernis festhalten wollen.

Wir fühlen uns, meine sehr verehrten Damen und Herren, in dieser Rechtsauffassung insbesondere durch die

jüngsten Ereignisse auf Lesbos – Brand der Einrichtung Moria – bestätigt. Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung sehr schnell nach dem Brandereignis in der Nacht vom 8. auf den 9. September – innerhalb nur einer Woche – entschieden, nicht nur 150 unbegleitete Minderjährige von der Einrichtung in Moria zu übernehmen, sondern auch 408 Familien aus den fünf Hotspots in Griechenland mit insgesamt 1.553 Personen. Ich bin deshalb der festen Überzeugung, dass man der Bundesregierung mitnichten den Vorwurf machen kann, hier untätig zu sein und zögerlich zu handeln.

Ich möchte in aller Deutlichkeit auch der Darstellung entgegentreten, dass wir erst durch dieses schreckliche Brandereignis auf Moria tätig geworden sind. Es gab bereits zu Beginn dieses Jahres eine Zusage des Bundesinnenministers, 53 unbegleitete Minderjährige aus den griechischen Hotspots nach Deutschland zu übernehmen und darüber hinaus insgesamt 243 kranke, behandlungsbedürftige Kinder nebst ihrer Kernfamilie, insgesamt ein Kreis von ungefähr 1.000 Personen. Vor drei Tagen ist der bislang letzte Flug in Hannover angekommen. Status heute: Aus diesem ersten Programm – wohlgemerkt: vor dem Brandereignis in Moria – sind bereits 574 Personen in Deutschland. Ich möchte hier wirklich dem Eindruck entgegentreten, dass es erst dieses Brandereignisses bedurfte, um die Bundesregierung zum Handeln zu bewegen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich kann Ihnen die ausdrückliche Zusicherung machen, dass wir als Bundesinnenministerium die besondere Aufnahmebereitschaft von Ländern, beispielsweise von Thüringen oder von Berlin, zu schätzen wissen und berücksichtigen werden – genauso wie bei der Aufnahme der ersten 1.000 Personen –, wenn es jetzt darum geht, diese insgesamt ungefähr 1.700 Personen in Deutschland aufzunehmen. Thüringen erhält 100 Personen aus dem ersten Programm, Berlin in etwa 150. Wir werden – diese Zusicherung kann ich Ihnen machen – die besondere, vielleicht auch überobligatorische Aufnahmebereitschaft von bestimmten Ländern auch bei dieser erneuten Aufnahme in besonderer Weise berücksichtigen.

Das ändert aber nichts daran, dass die Ausgestaltung und die Koordination von humanitären Aufnahmeprogrammen Bestandteil der deutschen Migrationspolitik sind und damit auch europa- und außenpolitische Relevanz haben. Deshalb sind wir der Auffassung – und das ist nicht nur in Deutschland so –: Wenn es darum geht, die Einwanderungs-, Asyl- und Migrationspolitik eines Landes zu steuern, obliegt dies dem Zentralstaat, in diesem Fall dem Bund. Eine Änderung dahin gehend, dass es für die Ausgestaltung von Landesaufnahmeprogrammen keines Einvernehmens mehr bedarf, würde bedeuten, dass die politische Gestaltungsbefugnis zur langfristigen Aufnahme von Flüchtlingen durch ein einziges Land den Interessen anderer Länder beziehungsweise auch dem Interesse des Bundes zuwiderlaufen könnte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Innenministerkonferenz sehr dankbar. Sie hat auf ihrer Herbsttagung im letzten Jahr deutlich festgestellt, dass sich alle humanitären Aufnahmeaktivitäten der Länder in ein kohärentes Gesamtkonzept des Bundes zur Migrationssteuerung einfügen müssen.

Ich bin den Landesinnenministern ebenso dankbar, dass sie letztes Jahr in der IMK deutlich festgelegt haben, dass es bestimmter Kriterien bedarf, die das Einvernehmen des Bundes – in diesem Fall des Bundesinnenministeriums – zur Folge haben. Dabei geht es beispielsweise darum, dass natürlich die Vorgaben des Aufenthaltslandes sowie Aspekte der gesundheitlichen Überprüfung und der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen sind, dass, wie heute schon angesprochen wurde, vulnerable Personen in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und dass die Aspekte der Integration in Deutschland bereits bei der Erteilung des Einvernehmens Berücksichtigung finden müssten.

Darüber hinaus möchte ich in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass wir bei humanitären Aufnahmeprogrammen nicht nur innerhalb Deutschlands abgestimmt vorgehen sollten, sondern dass sich dies auch auf europäischer Ebene geziemt. Die Vorgehensweise des Bundes ist innerhalb der Europäischen Union abgestimmt dahin gehend, dass wir nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung unser Selbsteintrittsrecht auslösen, was zur Folge hat, dass die Personen, die jetzt nach Deutschland kommen, ein vollständiges und ergebnisoffenes Asylverfahren durchlaufen. Wenn man die Landesaufnahmeprogramme so konzipieren und genehmigen würde, wie es von Thüringen und Berlin beantragt wird, würde dies bedeuten, dass wir gleichen Personen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen einen unterschiedlichen Rechtsstatus angedeihen lassen dergestalt, dass bei Landesaufnahmeprogrammen eben kein ergebnisoffenes Asylverfahren durchgeführt, sondern von vornherein der Schutzstatus zuerkannt wird. Das würde eine Diskriminierung der Personen bedeuten, die im Rahmen der normalen Bundesaufnahmeprogramme nach Deutschland kommen und ein ergebnisoffenes Asylverfahren durchlaufen.

Wir sind der Überzeugung, dass dies zu Irritationen auch auf europäischer Ebene führen würde, denn eine derartige Vorgehensweise würde, auch wenn es sich um Landesaufnahmeprogramme handelt, dem Bund zugeordnet und ließe den Eindruck entstehen, dass wir uns nicht an geltendes europäisches Recht halten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der festen Überzeugung, dass die Bundesregierung mit der Bereitschaft zur Aufnahme von insgesamt 1.700 Personen aus den fünf griechischen Hotspots ein wichtiges humanitäres Signal sendet, das, wohlgemerkt, mit der griechischen Regierung abgestimmt ist.

Ich möchte hier auch darauf hinweisen – wer schon einmal ein Landesaufnahmeprogramm exerziert und

umgesetzt hat, wird dies bestätigen –: Damit ist, insbesondere was die Aufstellung, die Gespräche mit den nationalen Regierungen anbelangt, erheblicher organisatorischer und zeitlicher Aufwand verbunden. Wir haben dies – das sage ich auch ganz offen – gerade in den letzten Monaten selbst feststellen müssen. Ich möchte gar keinen Hehl daraus machen: Auch uns wäre es lieb gewesen, wenn manches schneller vonstattengegangen wäre. Unser Ziel war ursprünglich, die Aufnahme der 243 kranken Kinder bis einschließlich 31. August abzuschließen. Wie Sie mitbekommen haben, sind bislang 125 kranke, behandlungsbedürftige Kinder plus ihre Familienangehörigen nach Deutschland gekommen. Wir sind noch nicht fertig. Das zeigt, dass allein die Abstimmung mit dem UNHCR, mit IOM, mit EASO, mit den griechischen Behörden unheimlich viel organisatorischen und zeitlichen Aufwand verursacht.

Wer also – und das habe ich den Ausführungen der Vorredner dankenswerterweise entnommen – Interesse daran hat, dass die vulnerablen, schutzbedürftigen Personen schnell, zügig, zeitnah nach Deutschland kommen, der kann aus meiner Sicht kein Interesse daran haben, dies im Rahmen eigener Landesaufnahmeprogramme zu vollziehen, sondern hier bietet es sich wirklich an, auf die vorhandenen Strukturen, auch auf die vorhandenen Verbindungen des Bundes, des Bundesinnenministeriums zu setzen. Gerade aus Gründen der Praktikabilität hat es sehr viel Sinn, hier abgestimmt und bundeseinheitlich vorzugehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Strafprozessordnung – Anpassung der Urteilsverkündungsfrist** des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO **an die Unterbrechungsfrist** des § 229 StPO – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 354/20)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** hat Frau **Ministerin Havliza** (Niedersachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dafür ist, entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Wir sind **übereingekommen**, Frau **Ministerin Barbara Havliza** (Niedersachsen) **zur Beauftragten zu bestellen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 518/18)

Hierzu liegt die Wortmeldung von Frau Staatsministerin Puttrich aus Hessen vor.

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern vor Übergriffen und vor pädosexuell motivierten Taten.

Kinder sind wegen ihrer körperlichen Unterlegenheit und wegen ihrer Gutgläubigkeit leichte Opfer für Straftäter. Gerade bei Kindesentführungen, bei denen es noch nicht zu sexuellen Missbrauchshandlungen gekommen ist, gibt es strafrechtliche Schutzlücken. Diese sollen mit dem heute zu diskutierenden Entwurf geschlossen werden.

Dies gilt zunächst einmal für solche Fälle, in denen Säuglinge und Kleinstkinder Opfer von Entführungen werden. Denn: Kurzzeitige Entführungen von Säuglingen und Kleinstkindern fallen nach bisheriger Rechtslage nicht zwingend unter den Tatbestand der Kindesentziehung oder der Freiheitsberaubung. Daher können sich Strafbarkeitslücken auftun, wenn ein Täter ein kleines Kind nur kurz in seine Gewalt bringt. Das ist vor allem deswegen problematisch, weil ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch einer pädosexuell motivierten Anschlussstat zum Zeitpunkt der Kindesentführung oftmals nicht nachzuweisen sein wird. Die bisherige Rechtslage ist beispielsweise lückenhaft, wenn ein Täter ein Kleinkind in sein Auto lockt, aber nach kurzer Zeit die Flucht gelingt, zum Beispiel wenn Dritte eingreifen.

Der hessische Gesetzentwurf soll diese nicht hinnehmbare Lücke im Gesetz schließen und eine Bestra-

¹ Anlage 11